

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407), folgende

Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in den nachfolgend genannten Orten des Gebietes der Stadt Pocking zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

<u>Ort</u>	<u>Tag der Freigabe</u>	<u>Anlass der Freigabe</u>	<u>Verkaufszeiten</u>
<i>Gemarkung Pocking</i>	Ersten Sonntag im April (Automarkt)	Markt des Unternehmervereins Pocking Aktiv	12 Uhr bis 17 Uhr
	Zweiter Sonntag vor dem Gallusmarkt (Bauern- und Handwerksmarkt)	Markt des Unternehmervereins Pocking Aktiv	12 Uhr bis 17 Uhr
	Letzter Sonntag im November	Markt des Unternehmervereins Pocking Aktiv	12 Uhr bis 17 Uhr
<i>Gemarkung Hartkirchen</i>	Kirchweihsonntag	Gallusmarkt	13 Uhr bis 18 Uhr

- (2) Sollten die in Absatz (1) genannten Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen auf andere Tage festgesetzt werden, so kann der erste Bürgermeister der Stadt Pocking auf Antrag den verkaufsoffenen Sonntag entsprechend verschieben.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 20. Januar 2016 außer Kraft.

Pocking, 3. August 2016

Krah Franz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am:	03. August 2016
Abgenommen am:	18. August 2016